

Änderungen durch die Unterbringungsgesetz Novelle 2022

Die Novelle tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft. Zusammengefasst ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Statt vom „Kranken“ wird vom „Patienten“ gesprochen.

§ 2 Abs. 2: Weisungsrecht des Landeshauptmanns:

In Wahrnehmung der Befugnisse zur Einschränkung des Rechts auf persönliche Freiheit und anderer Persönlichkeitsrechte nach dem Unterbringungsgesetz unterstehen der Träger der Krankenanstalt und der mit der Führung der psychiatrischen Abteilung betraute Arzt sowie die Bediensteten der Abteilung der Aufsicht und den Weisungen des Landeshauptmanns und sind diesem auf dessen Verlangen zur jederzeitigen Information verpflichtet. Dies gilt allerdings nicht für medizinische Behandlungen, sondern beispielsweise für Strukturangelegenheiten.

§ 2 Abs. 3: Wurde um Begriffsbestimmungen erweitert (z.B. Patient, psychiatrische Abteilung, Unterbringung, Abteilungsleiter, Facharzt, etc.)

Unterbringung auf Verlangen:

§ 4 Abs. 1: Eine Unterbringung auf Verlangen ist nur mehr bei entscheidungsfähigen Personen möglich. Eine nicht entscheidungsfähige Person darf weder auf ihr Verlangen noch auf Verlangen ihres Vertreters untergebracht werden.

§ 4 Abs. 2: Das „Verlangen auf Unterbringung“ muss nunmehr vor der Unterbringung und nicht schon vor der Aufnahme in die psychiatrische Abteilung gestellt werden.

§ 6: Aufnahmeuntersuchung:

- Pflicht zur Dokumentation des Untersuchungsergebnisses auch bei Nicht-Unterbringung
- Aufgenommene Patienten müssen auf die Patientenadvokatur und die Möglichkeit der Vertretung durch diese hingewiesen werden.
- Verständigungspflichten des Abteilungsleiters von der Unterbringung:
 - Vertreter des Patienten (Patientenadvokat, gewählter und gesetzlicher Vertreter). Der Verständigung an den Vertreter des Patienten ist eine

maschinenschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses anzuschließen.

- Vertrauensperson des Patienten
- Angehöriger, der mit Patienten im gemeinsamen Haushalt lebt oder für ihn sorgt, oder die Einrichtung, die ihn umfassend betreut

Unterbringung ohne Verlangen:

§ 8 Abs. 1 und 2: Ärztepool-System:

Der Landeshauptmann kann Ärzte dazu ermächtigen, Untersuchungen gemäß § 8 durchzuführen und entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Verordnung die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Ermächtigung zur Durchführung der in § 8 genannten Untersuchung und Bescheinigung sowie für die Entziehung der Ermächtigung festzulegen. Die ermächtigten Ärzte unterstehen der Aufsicht und den Weisungen des Landeshauptmanns und sind diesem auf dessen Verlangen zur jederzeitigen Information verpflichtet.

§ 9 Abs. 3: Ausnahmen von der Pflicht der Polizei einen Amtsarzt beizuziehen:

- Unzumutbare Wartezeit oder Wegstrecke für betroffene Person
- Facharzt, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Notarzt hält die Unterbringungsvoraussetzungen für gegeben
- Bei „Flüchtigem“ innerhalb von 7 Tagen, bei nicht freiwilliger Rückkehr aus anderer Abteilung oder Krankenanstalt innerhalb von 7 Tagen
- Gefahr im Verzug

§ 9 Abs. 4: Die psychiatrische Abteilung, in die jemand gebracht werden soll, muss im Vorfeld darüber informiert werden:

- Vom Rettungsdienst, wenn dieser den Transport durchführt oder
- Von der Polizei

§ 9 Abs. 6: Die Polizei hat in einem Bericht über die Amtshandlung Folgendes anzuführen:

- Die Gründe für die Annahme des Vorliegens der Unterbringungsvoraussetzungen
- Das allfällige Bestehen eines polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbots oder einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung („Wegweisung“)
- Die vorführende Sicherheitsdienststelle
- Die Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung zuzurechnen ist

Der Bericht und die Bescheinigung nach § 8 müssen unverzüglich dem Abteilungsleiter zur Aufnahme in die Krankengeschichte übermittelt werden (§ 39b Abs. 1)

§ 10 Aufnahmeuntersuchung:

- Abklärung von Alternativen: Dazu kann, soweit dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, dienen:
 - Gespräch mit der betroffenen Person, mit anwesenden Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen, mit von der betroffenen Person namhaft gemachten Personen
 - Gespräch mit dem behandelnden Arzt oder dem betreuenden Dienst

- Beziehung eines Krisendienstes
- Verständigungspflichten des Abteilungsleiters von der Unterbringung:
 - Vertreter des Patienten (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter). Der Verständigung an den Vertreter des Patienten ist eine maschinenschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses anzuschließen.
 - Vertrauensperson des Patienten
 - Angehöriger, der mit Patienten im gemeinsamen Haushalt lebt oder für ihn sorgt, oder die Einrichtung, die ihn umfassend betreut
- Pflicht zur Dokumentation des Untersuchungsergebnisses auch bei Nicht-Unterbringung
- Versorgung bei Nicht-Unterbringung: Der Abteilungsleiter hat sich nachweislich um eine angemessene soziale und psychiatrische Betreuung zu bemühen, soweit er eine solche für erforderlich hält.
- Verständigungspflichten des Abteilungsleiters bei Nicht-Aufnahme:
 - Gewählter und gesetzlicher Vertreter (Patientenanwalt ist mangels Unterbringung kein Vertreter!)
 - Im Fall eines Erwachsenenvertreters: Verständigung unabhängig seines Wirkungsbereiches, es sei denn, die betroffene Person ist schon umfassend betreut.
 - Eine von der betroffenen Person namhaft gemachte Person
 - Wenn betroffene Person nicht widerspricht:
 - Angehöriger, der mit Person im gemeinsamen Haushalt lebt oder für sie sorgt oder
 - die Einrichtung, die sie umfassend betreut
 - Polizei:
 - Wenn im Bericht der Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine einstwillige Verfügung („Wegweisung“) mitgeteilt wurde (§ 39c Abs. 4)
 - Bei Annahme, dass die betroffene Person das Leben oder die Gesundheit anderer gegenwärtig und erheblich gefährdet (inklusive Begründung) (§ 39c Abs. 5)

§ 14 Abs. 5: Patientenanwalt:

Informationspflicht des Abteilungsleiters über den jeweiligen Patientenanwalt des Patienten:

- Patient selbst
- Gesetzlicher Vertreter des Patienten
- Vertrauensperson des Patienten
- Auf Verlangen des Patienten: Angehörige des Patienten

§ 16 Abs. 2: Die Vertretungsbefugnis des Patientenanwalts bleibt auch dann aufrecht, wenn Patient einen Rechtsanwalt oder Notar als gewählten Vertreter wählt.

§ 16a: Unterstützung des Patienten in seiner Meinungsbildung durch eine namentlich genannte Vertrauensperson, der aber keine Vertretungsbefugnisse zukommt.

Der Abteilungsleiter hat möglichst frühzeitig Patienten über Möglichkeit einer Namhaftmachung einer Vertrauensperson zu informieren.

§ 25: Die mündliche Verhandlung ist nunmehr grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Verlangen des Patienten oder seines Vertreters ist die Öffentlichkeit aber herzustellen.

§ 32 Abs. 3: Der Abteilungsleiter hat die Unterbringung in folgenden Fällen aufzuheben:

- Ein ohne Verlangen untergebrachter Patient ist der Abteilung eigenmächtig ferngeblieben und seit Bekanntwerden dieses Umstandes sind 24 Stunden vergangen.
 - Ein Patient wurde länger als 24 Stunden außerhalb der psychiatrischen Abteilung behandelt.
 - Eine Rückführung des Patienten ist in beiden Varianten bis zur gerichtlichen Entscheidung nach der Erstanhörung oder mündlichen Verhandlung nicht möglich.
- Innerhalb dieser 24 Stunden kann der Patient von der Polizei zurückgebracht werden oder freiwillig zurückkehren, ohne dass wieder das Aufnahmeverfahren des § 10 erforderlich ist.

Von der Aufhebung muss unverzüglich die Polizei verständigt werden (§ 39d):

- Wenn im Bericht der Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine einstweilige Verfügung („Wegweisung“) mitgeteilt wurde
- Bei Annahme, dass Patient das Leben oder die Gesundheit anderer gegenwärtig und erheblich gefährdet (inklusive Begründung)
- Wenn Patient der Abteilung eigenmächtig ferngeblieben ist und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)
- Wenn Patient außerhalb der psychiatrischen Abteilung behandelt wurde, der Patient nicht freiwillig in die psychiatrische Abteilung zurückkehrt und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)

§ 32b: Entlassungsgespräch/Nachsorge

- Der Abteilungsleiter hat bis zur Aufhebung der Unterbringung mit dem Patienten ein Gespräch zu führen, welche Behandlungen und Maßnahmen seine Situation während der Unterbringung verbessert haben, wie er sich seinen Alltag nach der Entlassung aus der psychiatrischen Abteilung vorstellt und auf welche Art und Weise in einer neuerlichen Gefährdungssituation vorgegangen werden soll.
- Auf Verlangen des Patienten ist ein Behandlungsplan festzulegen.
- Der Abteilungsleiter hat sich nachweislich um eine angemessene soziale und psychiatrische Betreuung des Patienten zu bemühen, soweit er eine solche nach dessen Entlassung für erforderlich hält.
- Von der Aufhebung sind unverzüglich zu verständigen:
 - Zuständiges Bezirksgericht
 - Vertreter (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter)

- Im Fall eines Erwachsenenvertreters: Verständigung unabhängig seines Wirkungsbereiches, es sei denn, die betroffene Person ist schon umfassend betreut
 - Vertrauensperson des Patienten
 - Wenn Patient nicht widerspricht:
 - Angehöriger, der mit Patienten im gemeinsamen Haushalt lebt oder für ihn sorgt oder
 - die Einrichtung, die Patienten umfassend betreut
- Von der Aufhebung muss unverzüglich die Polizei verständigt werden (§ 39d):
 - Wenn im Bericht der Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine einstweilige Verfügung („Wegweisung“) mitgeteilt wurde
 - Bei Annahme, dass Patient das Leben oder die Gesundheit anderer gegenwärtig und erheblich gefährdet (inklusive Begründung)
 - Wenn Patient der Abteilung eigenmächtig ferngeblieben ist und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)
 - Wenn Patient außerhalb der psychiatrischen Abteilung behandelt wurde, der Patient nicht freiwillig in die psychiatrische Abteilung zurückkehrt und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)

§ 33 Abs. 3: Beschränkung des Patienten auf einen Raum oder innerhalb eines Raums:

Verständigungspflicht: Vertreter des Patienten (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter)

Ein Antragsrecht auf gerichtliche Überprüfung besteht nunmehr auch für den Abteilungsleiter.

§ 34: Kontakte zur Außenwelt:

Ein Antragsrecht auf gerichtliche Überprüfung besteht nunmehr auch für den Abteilungsleiter.

34a: Beschränkung sonstiger Rechte:

Eine Beschränkung sonstiger Rechte des Patienten muss in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes dokumentiert und unverzüglich dem Patienten und dessen Vertreter (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter) mitgeteilt werden.

Ein Antragsrecht auf gerichtliche Überprüfung besteht nunmehr auch für den Abteilungsleiter.

Medizinische Behandlung:

- § 35 Abs. 2: Grund und Bedeutung der Behandlung sind dem Patienten nicht zu erläutern, wenn dies nicht möglich ist.

- § 35 Abs. 3: Angleichung an die Regeln des Erwachsenenschutzrechts: Daher muss der behandelnde Arzt bei Zweifeln an der Entscheidungsfähigkeit des Patienten einen Prozess der unterstützten Entscheidungsfindung einleiten, wenn sich Patient nicht dagegen ausspricht („Unterstützterkreis“).
- § 36 Abs. 3: Soweit der Patient nicht entscheidungsfähig ist und keinen gewählten oder gesetzlichen Vertreter hat, darf er ohne Einwilligung und Zustimmung behandelt werden. Von der Behandlung ist unverzüglich der Patientenanwalt zu verständigen.
- § 36a: Normiert Fälle, in denen das Gericht über eine medizinische Behandlung im Vorhinein zu entscheiden hat:
 - Besondere Heilbehandlung an nicht entscheidungsfähigen Patienten
 - Vertreter stimmt einer Behandlung nicht zu und entspricht dadurch nicht dem Willen des Patienten
 - Auf Verlangen des Patienten, seines Vertreters oder des Abteilungsleiters
- § 37a: Behandlung außerhalb der psychiatrischen Abteilung:
Muss eine medizinische Behandlung nicht psychiatrischer Art an einem untergebrachten Patienten außerhalb einer psychiatrischen Abteilung durchgeführt werden, so bleibt die Unterbringung bei Fortbestand der Voraussetzungen (Eigen- und Fremdgefahr) bis maximal 24 Stunden aufrecht.

§ 38a: Die Möglichkeit des Patienten oder seines Vertreters, einen Antrag auf nachträgliche Überprüfung einer Unterbringung, einer Beschränkung etc. zu stellen, wird auf 3 Jahre seit dem Ende der Unterbringung begrenzt.

Zudem hat das Gericht auf Antrag des Vertreters auch dann nachträglich über die Zulässigkeit der Unterbringung, einer Beschränkung etc. zu entscheiden, wenn der Patient während oder bis zu einem Monat nach Aufhebung der Unterbringung verstorben ist.

Datenschutz und Informationsweitergabe an Polizei:

- § 39: Unbedingtes Einsichtsrecht des Patienten in die Krankengeschichte. Die Möglichkeit der Einsichtsverweigerung bei Gefährdung des Wohls des Patienten wurde gestrichen.
- § 39b Abs. 1: Der Polizeibericht über die Vorführung und die Bescheinigung des einweisenden Arztes müssen unverzüglich dem Abteilungsleiter zur Aufnahme in die Krankengeschichte übermittelt werden.
- § 39c: Datenverarbeitung durch den Abteilungsleiter:
 - Informationsübermittlung an anwesende Angehörige oder sonst nahestehende Personen, von der betroffenen Person namhaft gemachte Personen, dem behandelnden Arzt oder dem beigezogenen Krisendienst zur Abklärung von Alternativen zu einer Unterbringung
 - Verständigung des zuständigen Bezirksgerichts von der Unterbringung
 - Der Verständigung an das Gericht sind beizulegen:
 - Bescheinigung des einweisenden Arztes
 - Bericht der vorführenden Polizei
 - Maschinenschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses der Aufnahmeuntersuchung

- Allenfalls maschinenschriftliche Ausfertigung des zweiten ärztlichen Zeugnisses
 - Informationsweitergabe an (potenzielle) Betreuungspersonen und -institutionen, um Versorgung außerhalb der Abteilung zu organisieren, bedarf der Zustimmung des Patienten oder des Vertreters. Es handelt sich um zur Beurteilung der Betreuungsübernahme erforderliche Informationen
 - zur Identität des Patienten
 - über Krankheiten des Patienten
 - über den Betreuungsbedarf des Patienten
- § 39d: Von der Aufhebung der Unterbringung muss unverzüglich die Polizei verständigt werden:
 - Wenn im Bericht der Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine einstweilige Verfügung („Wegweisung“) mitgeteilt wurde
 - Bei Annahme, dass Patient das Leben oder die Gesundheit anderer gegenwärtig und erheblich gefährdet (inklusive Begründung)
 - Wenn Patient der Abteilung eigenmächtig ferngeblieben ist und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)
 - Wenn Patient außerhalb der psychiatrischen Abteilung behandelt wurde, der Patient nicht freiwillig in die psychiatrische Abteilung zurückkehrt und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)

In der Verständigung ist darzulegen, weshalb angenommen wird, dass die betroffene Person das Leben oder die Gesundheit anderer gegenwärtig und erheblich gefährdet bzw. die Unterbringungsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind.

Ist eine solche Verständigung erfolgt und wird angenommen, dass die Voraussetzungen (erhebliche gegenwärtige Fremdgefährdung oder Unterbringungsvoraussetzungen) nicht mehr vorliegen, so ist hievon die Polizei zu verständigen (§ 39d Abs. 2). Diese muss dann nicht mehr von einer besonderen Gefährlichkeit der betroffenen Person ausgehen bzw. den Patienten in die psychiatrische Abteilung rückführen.

Besondere Bestimmungen für die Unterbringung Minderjähriger:

- § 40a Abs. 2: Der Abteilungsleiter hat im Zuge der Abklärung über die Zulässigkeit der Unterbringungsvoraussetzungen den Minderjährigen einschließlich seiner Familie mit seinen Problemen und seinen Lebensraum kennenzulernen; soweit zweckmäßig und verhältnismäßig hat er hierbei den Kinder- und Jugendhilfeträger anzuhören.
- § 40b: Minderjährige können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbstständig vor Gericht handeln. Die Vertretungsbefugnis des Vertreters des Minderjährigen (insb. Patientenanwalt, obsorgeberechtigte Eltern) wird dadurch nicht eingeschränkt.
- § 40c Abs. 1 räumt ein Recht auf ein zweites ärztliches Zeugnis durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie ein.
- § 40d: Medizinische Behandlung
 - Entscheidungsfähige Minderjährige (Entscheidungsfähigkeit wird ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vermutet) entscheiden selbst.

- Einer besonderen Heilbehandlung müssen der entscheidungsfähige Minderjährige und ein Erziehungsberechtigter schriftlich zustimmen.
- Bei fehlender Entscheidungsfähigkeit ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich, bei besonderer Heilbehandlung dessen schriftliche Zustimmung.
 - Außer bei Gefahr in Verzug muss die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Behandlung abgewartet werden, wenn eine solche vom Minderjährigen, Vertreter oder Abteilungsleiter beantragt wird.
 - Wenn der Erziehungsberechtigte der Behandlung nicht zustimmt und dadurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet, hat das Gericht über die Zulässigkeit der Behandlung zu entscheiden.
- § 40e: Beschränkungen der körperlichen Bewegungsfreiheit von geringer Intensität („krankenhaustypische Beschränkungen“) stellen keinen Freiheitsentzug dar, sind aber in der Krankengeschichte zu dokumentieren und binnen 72 Stunden ab Durchführung der Beschränkung dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Der Patientenanwalt ist von krankenhaustypischen Beschränkungen nicht zu verständigen.

Beispiele für krankenhaustypische Beschränkungen:

- Wenn sich Minderjährige, die nicht untergebracht sind, zur gemeinsamen Behandlung mit untergebrachten Minderjährigen im geschlossenen Bereich aufhalten müssen.
 - Einschränkungen der Benützung von Mobiltelefonen während einer Therapie und nach 21:00 Uhr
 - Besuchszeitenregelungen
 - Verbot z.B. für Buben, in der Nacht das Mädchenzimmer aufzusuchen.
 - Verbote, den OP-Saal oder das Arztzimmer zu betreten
 - Verbot, im Winter nur mit T-Shirt bekleidet oder ohne Schuhe ins Freie zu gehen
- 40f: Datenschutzrechtlich wird der Abteilungsleiter von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Erziehungsberechtigten und dem Kinder- und Jugendhilfeträger entbunden und zur Informationsweitergabe ermächtigt.
 - § 40g: Der Abteilungsleiter hat, soweit dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, mit Schule, Kindergarten oder Betreuungseinrichtung die Rahmenbedingungen für die weitere Betreuung zu erörtern. Dazu bedarf es aber der Zustimmung des entscheidungsfähigen Minderjährigen oder eines Erziehungsberechtigten.